

Nach § 47 Abs. 1, 2 LBauO Rh-Pf i. d. F. vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zul. geänd. 27.04.2005 (GVBl. S. 154) sind bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen und anderen Anlagen, die einen (zusätzlichen) Zu- und Abgangsverkehr erwarten lassen, notwendige Stellplätze herzustellen. Sie müssen gegenüber der Bauaufsichtsbehörde in den Bauvorlagen nachgewiesen werden. Für das nachfolgende Bauvorhaben wurde die Anzahl der notwendigen Stellplätze ermittelt:

## 1. Stammdaten:

<b>Bauherr</b>	Name:	Anschrift	Tel.:
			Fax:
<b>Bauvorhaben</b>	<input type="checkbox"/> Errichtung <input type="checkbox"/> Änderung <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung		
	Vorhaben:		
<b>Baugrundstück</b>	Gemeinde/Stadt		Ortsteil/Stadtteil
	Gemarkung	Flur-Nr.	Straße, Haus-Nr./Flurstück-Nr.

Anzahl und Berechnungsmethode für den Stellplatznachweis ergeben sich aus den Richtzahlen der Verwaltungsvorschrift über Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge vom 24.07.2000 (MinBl. S. 231). Zu berücksichtigen ist, dass Gemeinden eigene Satzungen über die Zahl der notwendigen Stellplätze erlassen können.

## 2. Ermittlung der notwendigen Stellplätze:

Vorgaben nach				Bauvorhaben	
Nr.	Nutzung	Richtzahlen	Nenngröße	Bemessungsgrundl.	Notwendige Stellplätze
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>				
1.1	Einfamilienhäuser	1-2 Stpl./Wohnung			
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1-1,5 Stpl./Wohnung			
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl./Wohnung			
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl./Wohnung			
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl./10-20 Betten, mind. 2 Stpl.			
1.6	Wohnheime für Studierende	1 Stpl./2-3 Betten			
1.7	Schwesterwohnheime	1 Stpl./3-5 Betten, mind. 3 Stpl.			
1.8	Wohnheime für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1 Stpl./2-4 Betten, mind. 3 Stpl.			
1.9	Alten(wohn)heime	1 Stpl./8-15 Plätze, mind. 3 Stpl.			

Vorgaben nach				Bauvorhaben	
Nr.	Nutzung	Richtzahlen	Nenngröße	Bemessungsgrundl.	Notwendige Stellplätze
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>				
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl./30-40 m <sup>2</sup> Nutzfl.			
2.2	Räume mit erheblichem Besucher- verkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stpl./20-30 m <sup>2</sup> Nutzfl., mind. 3 Stpl.			
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>				
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl./ 30-40 m <sup>2</sup> VKN (Fußn. 1), mind. 2 Stpl.			
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherkehr	1 Stpl./50 m <sup>2</sup> VKN (Fußn. 1)			
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe	1 Stpl./10-20 m <sup>2</sup> VKN (Fußn. 1)			
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>				
4.1	Versammlungsstätten von über- örtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl./5 Sitzpl.			
4.2	sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl./5-10 Sitzpl.			
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl./20-30 Sitzpl.			
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl./10-20 Sitzpl.			
<b>5.</b>	<b>Sportstätten</b>				
5.1	Sportplätze ohne Plätze für Besucherinnen und Besucher (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl./250 m <sup>2</sup> Sportfl.			
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Plätzen für Besucherinnen und Besucher	1 Stpl./250 m <sup>2</sup> Sportfl., zusätzl. 1 Stpl./10-15 Plätze für Besucherinnen und Besucher			
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Plätze für Besucherinnen und Besucher	1 Stpl./50 m <sup>2</sup> Hallenfl.			
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Plätzen für Besucherinnen und Besucher	1 Stpl./50 m <sup>2</sup> Hallenfl., zusätzl. 1 Stpl./10-15 Plätze für Besucherinnen und Besucher			
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl./200-300 m <sup>2</sup> Grund- stücksfläche			
5.6	Hallenbäder ohne Plätze für Besucherinnen und Besucher	1 Stpl./5-10 Kleiderablagen			
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl./5-10 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stpl./10-15 Plätze Besucherinnen und Besucher			
5.8	Tennisplätze ohne Plätze für Besucherinnen und Besucher	4 Stpl./Spielfeld			
5.9	Tennisplätze mit Plätzen für Besucherinnen und Besucher	4 Stpl./Spielfeld, zusätzl. 1 Stpl./10-15 Plätze für Besucherinnen und Besucher			
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl./Minigolfanlage			
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl./Bahn			
5.12	Bootshäuser, Bootslicheplätze	1 Stpl./2-5 Boote			

Vorgaben nach				Bauvorhaben	
Nr.	Nutzung	Richtzahlen	Nenngröße	Bemessungsgrundl.	Notwendige Stellplätze
<b>6</b>	<b>Gaststätten, Diskotheken und Beherbergungsbetriebe</b>				
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl./6-12 m <sup>2</sup> Gastraum			
6.2	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stpl./4-8 m <sup>2</sup> Gastraum			
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl./2-6 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2			
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl./10 Betten			
<b>7</b>	<b>Krankenanstalten</b>				
7.1	Universitätskliniken	1 Stpl./2-3 Betten			
7.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z. B. Schwerpunkt-krankenhäuser), Privatkliniken	1 Stpl./3-4 Betten			
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stpl./4-6 Betten			
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl./2-4 Betten			
7.5	Altenpflegeheime	1 Stpl./6-10 Betten			
<b>8</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>				
8.1	Grundschulen	1 Stpl./30 Schülerinnen und Schüler			
8.2	sonst. allgemeinbildende Schulen, Berufs(fach)schulen	1 Stpl./25 Schülerinnen und Schüler, zusätzl. 1 Stpl./5-10 Schülerinnen und Schüler > 18 Jahre			
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl./15 Schülerinnen und Schüler			
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl./3-5 Studienplätze (Fußn. 2)			
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 Stpl. je 20-30 Kinder, mind. 2 Stpl.			
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stpl./15 Plätze für Besucherinnen und Besucher			
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>				
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl./50-70 m <sup>2</sup> Nutzfl. oder je 3 Beschäftigte (Fußn. 3)			
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl./80-100 m <sup>2</sup> Nutzfl. oder je 3 Beschäftigte (Fußn. 3)			
9.3	Kfz-Werkstätten	6 Stpl./Wartungs- oder Reparaturstand			
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl./Pflegeplatz			
9.5	Automatische Kfz-Waschstraßen	5 Stpl./Waschanlage (Fußn. 4)			
9.6	Kfz-Waschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl./Waschplatz			

Vorgaben nach				Bauvorhaben	
Nr.	Nutzung	Richtzahlen	Nenngröße	Bemessungsgrundl.	Notwendige Stellplätze
10	Verschiedenes				
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl./3 Kleingärten			
10.2	Friedhöfe	1 Stpl./2.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, mind. 10 Stpl.			
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl./20 m <sup>2</sup> Spielhallenfl., mind. 3 Stpl. (Fußn. 5)			
				<b>Gesamt</b>	

- 1) Eingeschlossen sind Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume, Caféterien u. ä.
- 2) Maßgebend ist die Studienplatzzielzahl
- 3) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen, ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.
- 4) Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 30 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.
- 5) s. dazu auch das Rundschreiben des Ministeriums für Finanzen vom 14.01.1988 (MinBl. S. 67).

Ungeachtet des Stellplatznachweises besteht die Verpflichtung zur Herstellung von Fahrradstellplätzen, soweit die Gemeinde diese Verpflichtung durch örtliche Bauvorschriften als selbstständige Satzung oder als Bestandteil eines Bebauungsplanes eingeführt hat (§ 88 Abs. 3 Nr. 4 LBauO Rh-Pf).

### 3. Stellplatznachweis:

Gesamtzahl der notwendigen Stellplätze: \_\_\_\_\_

Nachweis auf

Baugrundstück \_\_\_\_\_

Nachbargrundstück \_\_\_\_\_

öffentlich-rechtliche Sicherung durch Baulast

(Herstellung, Benutzung und Unterhaltung von notwendigen Stellplätzen auf fremden Grundstücken müssen in Rheinland-Pfalz öffentlich-rechtlich durch Baulast gesichert werden. Diese Sicherung gilt auch für/gegen die Rechtsnachfolger. Die Baulast wird in das von der Bauaufsichtsbehörde geführte Baulastenverzeichnis eingetragen.)

Ablösung \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO Rh-Pf untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrschaft, wenn die Gemeinde zustimmt, die Stellplatzverpflichtung auch durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde erfüllen.

### 4. Aufgestellt:

\_\_\_\_\_

(Ort, Datum) \_\_\_\_\_ (Entwurfsverfasser)